

Kirchenland, das, begreift allen der Kirche und ihren Bedienten angewiesenen Grund und Boden, z. B. Pastorats; Aecker, Dörfer, Wälder u. d. g. in sich.

Kirchenlade, die, ist ein Kasten in welchem die zur Kirche gehörenden Schriften und Gelder aufbewahrt werden. Folglich kan man nicht nach Bergm. Vorschlag dafür Kirchenkasse sagen.

Kirchenpatron, der, ist der Gutsbesitzer welcher nach den hiesigen Gesetzen, den Prediger allein beruft, oder wenigstens bey dessen Wahl mehr entscheidet als die übrigen Eingepfarrten.

Kirchenpatronat sollte man lieber sagen als Jus Patronatus, welches man zuweilen falsch aussprechen und anwenden hört.

Kirchensühne und Kirchenbuße werden vermischet gesagt: ersteres scheint ein schicklicherer Ausdruck zu seyn.

Kirchenvisitation, die, wird verschiedentlich gehalten: in Piesland gemeiniglich nach mehreren Jahren auf Anordnung des Generalgouverneurs; in Ehstland öfterer, auf Veranstaltung des Provinzialconsistoriums. — Ob sie Nutzen stifte, ist noch nicht entschieden; aber sie verursachet Aufwand und Kosten, weil mehrere Personen dabey gegenwärtig sind, und etliche Tage hindurch bewirthet werden. — Daß ein Probst allein visitire, ist eine seltne Erscheinung.

Kirs